Der Landrat
Amt für Umweltschutz
Abt. Wasser und Boden
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe

Kreis Steinburg

Merkblatt

Versickerung von Niederschlagswasser von reinen Wohngrundstücken
und
Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung

Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser auf Wohngrundstücken gemäß §13 LWG[1] ist eine wasserrechtliche Erlaubnis **nicht** erforderlich, sofern

1. die Versickerung außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten, außerhalb von Altlast- und Altlastverdachtsflächen, außerhalb von Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes- Bodenschutzgesetztes erfolgt und
2. die an die Entwässerungsanlage angeschlossenen oder anzuschließenden befestigten und bebauten Flächen nicht größer sind als 300 m² (für unterirdische Versickerungsanlagen) bzw. 1000 m² (Versickerung über die belebte Bodenzone) und
3. die Anforderungen an das schadlose Versickern eingehalten werden.

Anforderungen an das schadlose Versickern

1. Das Niederschlagswasser darf nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder anderweitigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert und mit anderem Abwasser oder mit wassergefährdenden Stoffen vermischt worden sein.

2. Es muss sichergestellt sein, dass:
   - die Anlagen zur Niederschlagswasserversickerung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebaut und betrieben werden,
   - die Versickerungsanlagen natürlich anstehende, wasserstauende Bodenschichten (zum Beispiel: Geschiebelehm, Geschiebemergel) nicht durchstoßen,
   - bei unterirdischen Anlagen zwischen der Unterkante der Versickerungsanlage und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserspiegel ein Mindestabstand von 1 m eingehalten wird,
   - die Versickerung des Niederschlagswassers von Hof- und Verkehrsflächen, Kraftfahrzeug-Stellplätzen, Bitumendächern, sowie von unbeschichteten Metalldächern, **nur** über die belebte Bodenzone, beispielsweise über bepflanzte Sickermulden oder Rasengittersteine, erfolgt.

Untere Wasserbehörde des Kreises Steinburg

Itzehoe, den 17.11.2025

1 Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz – LWG) vom 13. November 2019 zuletzt geändert am 13.12.2024 (GVOBl. S. 875)